

HHLA



Hamburger Hafen und Logistik AG
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg
Tel. : 040 3088-0, E-Mail: info@hlla.de

WWW.HHLA.DE

ARBEITSSCHUTZ- BESTIMMUNGEN FÜR FREMDFIRMEN

HAMBURGER HAFEN UND LOGISTIK AG



Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	5
1 Allgemeine Bestimmungen	6
1.1 Geltungsbereich	6
1.2 Einhaltung aller rechtlichen und betriebsinternen Regelungen	7
1.3 Sicherheitsvorschriften	7
2 Abstimmung der Arbeiten	8
2.1 Verantwortliche Person des AN	8
2.2 Fremdfirmenkoordinator des AG (FKAG)	8
2.3 Fremdfirmenlaufkarte	9
3 Mitarbeiter/-innen des AN	11
4 Einsatz von Subunternehmern	13
5 Auftragsdurchführung	14
5.1 Arbeitsfreigabe	14
5.2 Arbeitszeit	14
5.3 Sauberkeit am Einsatzort	15
6 Arbeitsschutz, allgemeine Regelungen	16
6.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	16
6.2 Abgrenzung der Arbeitsbereiche	16
6.3 Absperrmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen	17
6.4 Verkehrssicherungspflicht	17
6.5 Verändern und/oder Entfernen von Schutzeinrichtungen	18
6.6 Benutzung von Arbeitsmitteln	18
6.7 Vermeidung von Fehlalarmen	19
6.8 Hochgelegene Arbeitsplätze	19
6.9 Zulieferer, Lieferanten und Besucher	20
7 Arbeitsschutz, besondere Regelungen	21
7.1 „Besonders gefährliche Arbeiten“	21
7.2 Bohr- und Spitzarbeiten	21
7.3 Bagger-, Erd- und Grabarbeiten	22
7.4 Montagearbeiten	23

7.5	Arbeiten in engen Räumen und Schächten	23
7.6	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	24
7.7	Asbestarbeiten	24
7.8	Umgang mit Druckgasflaschen	24
7.9	Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und Baufahrzeuge	25
7.10	Leitern und Gerüste	26
7.11	Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln	27
7.12	Krane	28
7.13	Rohrleitungen, Behälter	28
7.14	Überwachungsbedürftige Anlagen	28
8	Einsatz von gefährlichen Stoffen	29
9	Feuergefährliche Arbeiten	30
10	Brand- und Blitzschutz	32
11	Werkverkehr	33
12	Verhalten in Notfällen	34
13	Verbote	35
14	Energieeffizienz	36
15	Geltungsdauer	37

Einleitung

Als Hamburger Hafen und Logistik AG fühlen wir uns im besonderen Maße für die Wahrnehmung unserer sozialen Verpflichtungen zum Schutz von Leben und Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen verantwortlich, die auf unseren Betriebsgeländen tätig sind. Unser Ziel ist es, einen reibungslosen, unfallfreien und umweltgerechten Arbeitsablauf auf unseren Betriebsgeländen zu erreichen.

Vorstand/Arbeitsdirektor

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen gelten für jegliche Unternehmen bzw. Auftragnehmer (AN), die Werk-, Dienst- und sonstige Leistungen auf den Betriebsgeländen oder in den Betriebsgebäuden des HHLA-Konzerns erbringen.

1.1.2 Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, Behinderungen des Betriebs des AG (Auftraggeber) sowie eine Gefährdung der Mitarbeiter/-innen und Vermögenswerte des AG und des AN sowie etwaiger weiterer Auftragnehmer auszuschließen.

1.1.3 Die Bestimmungen für Fremdfirmen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für jegliche aktuellen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem AG und den AN, sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges zwischen dem AG und dem AN schriftlich vereinbart wird. Die Bestimmungen für Fremdfirmen sind Bestandteil jeglicher Leistungsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN, soweit der AN Leistungen auf dem Betriebsgelände des AG erbringt. Sollte der AN die Bestimmungen für Fremdfirmen nicht anerkennen, kündigen oder ihnen zuwiderhandeln, stellt dies für den AG einen wichtigen Grund für die Kündigung jeglicher Geschäftsbeziehungen mit dem AN dar.

Sofern und soweit der AN dem AG die Anerkennung der Bestimmungen für Fremdfirmen noch nicht per Auftragschreiben, Auftragsbestätigung oder sonstiger vertraglicher Vereinbarung

schriftlich bestätigt hat, wird er dem AG den Verpflichtungsschein (<http://hlla.de/de/zulieferer/ueberblick.html>) unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Auftragsdurchführung, unterschrieben zuleiten. Andernfalls ist der AG zur Verweigerung der Annahme der Leistungen sowie zur Kündigung des Auftragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt.

1.2 Einhaltung aller rechtlichen und betriebsinternen Regelungen

1.2.1 Der AN ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Auftrages einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, betriebsinternen Regelungen des Arbeitsschutzes (Alarmpläne, Flucht- und Rettungswegepläne etc.) sowie sonstige einschlägige Richtlinien und Normen des Arbeitsschutzes zu beachten und einzuhalten.

1.2.2 Der AG ist verpflichtet, dem AN behördliche Maßnahmen sowie betriebsinterne Arbeitsschutzregelungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages stehen, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

1.3 Sicherheitsvorschriften

1.3.1 Der AN ist verpflichtet, die Vorschriften der einzelnen HHLA-Betriebsgelände sowie deren Zutrittsberechtigungen zu beachten und einzuhalten.

2 Abstimmung der Arbeiten

2.1 Verantwortliche Person des AN

2.1.1 Der AN hat je nach Arbeitsumfang einen oder mehrere **Repräsentanten** als Ansprechpartner für die Auftragsdurchführung einzusetzen. Diese müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung der vom AN eingesetzten Erfüllungsgehilfen sicherstellen.

2.1.2 Die **Repräsentanten** fungieren neben dem AN als unmittelbare Ansprechpartner für den vom AG benannten Fremdfirmenkoordinator. Sie müssen während der Durchführung der übertragenen Aufträge ausreichend präsent und für den AG jederzeit erreichbar sein.

2.1.3 Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der AN die **Repräsentanten** schriftlich zu benennen (2.3 Fremdfirmenlaufkarte).

2.2 Fremdfirmenkoordinator des AG (FKAG)

2.2.1 Der vom AG eingesetzte **Fremdfirmenkoordinator** dient dem AN als unmittelbarer Ansprechpartner. Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der AG dem AN einen Fremdfirmenkoordinator sowie einen Vertreter schriftlich zu benennen (2.3 Fremdfirmenlaufkarte).

2.2.2 Der **Fremdfirmenkoordinator** informiert die Vertreter des AN über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und die geltenden Bestimmungen. Zur Vermeidung einer möglichen

gegenseitigen Gefährdung stimmt er die Arbeiten des AN und die Arbeiten des AG oder anderer Unternehmen auf dem Betriebsgelände des AG aufeinander ab. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Der **Fremdfirmenkoordinator** ist berechtigt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AN oder eines vom AN eingesetzten Subunternehmers sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

2.2.3 Der **Fremdfirmenkoordinator** ist befugt, bei Verstößen gegen:

- Arbeits- und Umweltschutzvorschriften,
 - betriebsinterne Arbeits- und Umweltschutzregelungen,
 - behördliche Maßnahmen
- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter/-innen vom Betriebsgelände zu verweisen.

2.3 Fremdfirmenlaufkarte

2.3.1 Sie begleitet den AN von der Ankunft bis zur Beendigung des Aufenthalts auf dem Firmengelände. Die Fremdfirmenlaufkarte dokumentiert

- die Namen der verantwortlichen Personen von AG und AN,
- die Einweisung in die bei der Auftragsausführung zu beachtenden Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen,
- die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung,
- die Freigabe der durchzuführenden Arbeiten durch die Beauftragten des AG.

2.3.2 Die Fremdfirmenlaufkarte ist mitzuführen und einem Verantwortlichen des AG oder dessen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

3 Mitarbeiter/ -innen des AN

3.1 Der AN führt den Auftrag in eigener Verantwortung mithilfe seiner Mitarbeiter/-innen aus. Erforderliche Fachkundenachweise sind vor Aufnahme der Arbeiten dem AG vorzulegen.

3.2 Auswahl, Unterweisung und Beaufsichtigung der vom AN eingesetzten Mitarbeiter/-innen obliegen ausschließlich dem AN.

Der AN hat seine Mitarbeiter/-innen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu folgenden Themen zu unterweisen und dies zu dokumentieren:

- betriebsspezifische Gefahren (Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung),
- relevante Arbeits- und Umweltschutzvorschriften,
- umweltrelevante betriebliche Regelungen,
- „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ des AG.

Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der oben genannten Punkte zu überwachen. Die Dokumentation der Unterweisung hat der AN auf Verlangen dem AG vorzulegen. Während der Ausführung der Arbeiten ist eine ständige Erreichbarkeit für Notfälle sicherzustellen.

3.3 Sollten ausländische Mitarbeiter/-innen der deutschen Sprache in Wort und/oder Schrift nicht mächtig sein, ist der AN verpflichtet, eine mit der Sprache der ausländischen Mitarbeiter/-innen vertraute Person zu stellen, die während der Ausführung der Tätigkeit jederzeit vor Ort erreichbar ist.

3.4 Der AG behält sich vor, bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die „Arbeitsschutzbestimmungen“ einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AN für die Dauer des Auftrages Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen in der Abwicklung des Auftrages, Ersatzmaßnahmen etc. hat der AN zu vertreten.

4 Einsatz von Subunternehmern

4.1 Sofern der AG dem AN gestattet hat, Subunternehmer einzusetzen, ist der AN verpflichtet, dem Subunternehmer Kenntnis von diesen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen zu verschaffen und ihn gleichlautend zu verpflichten. Dem AG ist dies auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

5 Auftragsdurchführung

5.1 Arbeitsfreigabe

5.1.1 Vor Aufnahme der Arbeiten meldet sich der Repräsentant des AN beim FKAG.

5.1.2 Nach Abschluss der Arbeiten meldet sich der Repräsentant des AN erneut beim FKAG und informiert diesen über das Arbeitsende.

5.2 Arbeitszeit

- a) Die Arbeitszeiten werden unter Berücksichtigung geltender Gesetze z. B. ArbZG und sonstiger Regelwerke mit dem AG abgestimmt.
- b) Jeder AN ist hinsichtlich seiner und der Mitarbeiter/-innen der von ihm beauftragten Subunternehmen für die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

5.3 Sauberkeit am Einsatzort

Der AN ist dafür verantwortlich, dass

- a) sich seine Arbeitsstelle, Montagestelle, sein Lager etc. in ordentlichem und sauberem Zustand befinden,
- b) sich in seinem Arbeitsbereich keine brennbaren Materialien befinden, die bei Schweißarbeiten etc. Feuer fangen können. Ist dies unvermeidbar, sind geeignete Feuerlöschmittel bereitzuhalten,
- c) Leitungen, Schläuche etc., die für die tägliche Benutzung gebraucht werden, so geführt werden, dass dadurch keine Unfallgefahr oder Behinderung entsteht,
- d) in seinem gesamten Arbeitsbereich sofort, mindestens jedoch täglich, herumliegende Kleinteile und Rohrleitungen sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. entfernt werden.

6 Arbeitsschutz, allgemeine Regelungen

6.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

6.1.1 Der AN hat seinen auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle erforderliche PSA zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese vorschriftsmäßig benutzt wird.

6.1.2 Das Betreten und der Aufenthalt an der Einsatzstelle sind nur mit entsprechender PSA gestattet. Der Auftragnehmer hat entsprechende Gebotszeichen an der Einsatzstelle aufzustellen.

6.1.3 Personen, die ohne die erforderliche Schutzausrüstung angetroffen werden, werden durch den AG vom Betriebsgelände verwiesen.

6.2 Abgrenzung der Arbeitsbereiche

6.2.1 Die Mitarbeiter/-innen des AN dürfen sich nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten. Das Betreten von Montagestellen, Lagerplätzen sowie Bau- und Montagegerüsten fremder Firmen darf nur in Abstimmung mit der jeweiligen Fremdfirma bzw. dem AG erfolgen.

6.3 Absperrmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen

6.3.1 Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich einer Einsatzstelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich regelmäßig vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen. Flucht- und Rettungswege sind ohne Einschränkung frei zu halten.

6.3.2 Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtung wiederhergestellt ist.

6.4 Verkehrssicherungspflicht

6.4.1 Dem AN obliegt die Erfüllung der mit der Durchführung seiner Arbeiten bzw. seiner Gewerke verbundenen Verkehrssicherungspflicht.

6.4.2 Der AN ist verpflichtet, seine Arbeits- und Montagestelle, Lager etc. in verkehrssicherem Zustand zu halten.

6.4.3 Der AN hat insbesondere Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen gegen Absturz zu sichern. Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten etc. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens sind entsprechend sichere Geländer mit Handläufen anzubringen.

6.5 Verändern und/oder Entfernen von Schutzeinrichtungen

6.5.1 Das unbefugte Verändern und/oder Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen, ist verboten.

Der AG wird Personen, die solche Handlungen vornehmen, oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, vom Betriebsgelände verweisen und den zuständigen Aufsichtsbehörden melden.

6.5.2 Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Sicherheitseinrichtung, z. B. Abdeckung bzw. ein Geländer, entfernt werden müssen, so ist vorher die Zustimmung des AG einzuholen. Es sind über die Gefährdungsbeurteilung gleichwertige Schutzmaßnahmen festzulegen.

6.6 Benutzung von Arbeitsmitteln

6.6.1 Der AN ist nicht berechtigt, Arbeitsmittel des AG (Werkzeuge, Maschinen, Hebe-, Kran- sowie elektrische Anlagen) zu benutzen, es sei denn, der AG hat dem schriftlich zugestimmt.

6.6.2 Alle notwendigen Maschinen und Werkzeuge zur Ausführung der Arbeiten sind vom AN zu stellen. Sie müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und nach den gesetzlichen Regelungen geprüft sein. Der AG behält sich vor, dieses zu prüfen und Werkzeuge oder Maschinen, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, von der Benutzung auszuschließen.

6.7 Vermeidung von Fehlalarmen

6.7.1 Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle automatische Brand- oder Fehlermeldesysteme installiert sind. Diese können nicht nur durch Feuerarbeiten (9 Feuergefährliche Arbeiten), sondern auch durch

- Staub,
- Temperatur,
- Lösemitteldämpfe (z. B. Lackier- und Klebearbeiten) oder
- andere Gase ausgelöst werden.

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind solche Arbeiten dem AG zu melden und mit den Arbeiten erst nach Freigabe durch den AG zu beginnen (Freigabeschein).

6.8 Hochgelegene Arbeitsplätze

6.8.1 Der AN hat bei Arbeiten auf Gerüsten und Dächern sowie auf sonstigen hochgelegenen Arbeitsplätzen sicherzustellen, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.

6.8.2 Dächer dürfen erst begangen werden, wenn durch den FKAG eine gefahrlose Begehung und die ausreichende Tragfähigkeit bestätigt wurden.

6.8.3 Sofern Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz erforderlich sind, müssen die Mitarbeiter/-innen mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz an geeigneten Anschlagpunkten gesichert sein. Es sind Maßnahmen zur Personenrettung vor Aufnahme der Arbeit festzulegen.

6.9 Zulieferer, Lieferanten und Besucher

6.9.1 Aus versicherungsrechtlichen Gründen hat der AN für Zulieferer, Lieferanten und Besucher seiner Einsatzstelle, deren Besuch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den von ihm durchzuführenden Arbeiten steht, eine **Besuchs-erlaubnis** beim AG einzuholen.

7 Arbeitsschutz, besondere Regelungen

7.1 „Besonders gefährliche Arbeiten“

Werden auf einer Baustelle, auf der mehrere AN tätig werden, „besonders gefährliche Arbeiten“ (Baustellenverordnung, Anhang II) bzw. gefährliche Arbeiten nach DGUV V 1 § 8 ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass noch in der Planungsphase

- ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan** (SiGePlan) erstellt und
- ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator** (SiGeKo) benannt werden.

7.2 Bohr- und Spitzarbeiten

7.2.1 Vor Beginn der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Pläne des Ver- und Entsorgungsnetzes des AG einzusehen. Der AN hat die Einsichtnahme schriftlich zu bestätigen.

7.2.2 Der AN hat die Abbruchmethode und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Durchführung mit dem AG festzulegen. Vor Beginn der Arbeiten ist seitens des AN eine Abbruchbeschreibung vorzulegen, die den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält.

7.2.3 In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Während der Abbrucharbeiten muss ein fachkundiger Aufsichtsführer des AN stets anwesend sein.

7.3 Bagger-, Erd- und Grabarbeiten

7.3.1 Vor Beginn der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Pläne des Ver- und Entsorgungnetzes des AG einzusehen. Der AN hat die Einsichtnahme schriftlich zu bestätigen.

Weiterhin ist das HHLA-Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und offener Kabelanlagen“ zu beachten (im HHLA-Intranet verfügbar).

7.3.2 Vor zu erwartenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist in ausreichendem Abstand (mindestens 1 m) die Maschinenarbeit einzustellen und im Handschacht weiterzuarbeiten. In Zweifelsfällen ist die Maschinenarbeit auch schon vorher einzustellen. Zur Ermittlung der Lage von Leitungen sind im Handschacht Schlitzte anzufertigen. Liegt durch Schlitzte die genaue Lage der Leitungen fest, kann in Maschinenarbeit die Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen abgehoben werden. Die restliche Überdeckung ist immer im Handschacht abzuheben.

7.3.3 Bei Elektrokabeln ist nach dem Freilegen der Abdecksteine die weitere Grabarbeit im Bereich des Kabels einzustellen und der AG zu verständigen. Das Abnehmen der Steine und das Freilegen des Kabels sind nur im Beisein des AG durchzuführen. Ggf. ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu benachrichtigen.

7.3.4 Baugruben- und Grabenwände sowie Kanalgräben sind den Bodenverhältnissen entsprechend sachgemäß zu verbauen oder abzuböschten.

7.3.5 Vor dem Verfüllen der Arbeitsräume sind diese von Bauschutt zu säubern.

7.3.6 Beim Verfüllen der Baugrube ist mit derselben Sorgfalt wie beim Ausbaggern vorzugehen. Insbesondere sind alle Kabel, Rohrleitungen, Kanäle etc. einwandfrei zu sichern, sodass nachträgliche Setzungen, die zu Knicken in Leitungen und Kabeln führen können, vermieden werden.

7.4 Montagearbeiten

Der AN hat für Montagearbeiten (z. B. Verlegen bzw. Versetzen von Betonfertigteilen und Trapezblechprofilen, Erstellen von Stahlkonstruktionen) eine schriftliche Montageanleitung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen vorgegeben sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen vorhanden sein.

7.5 Arbeiten in engen Räumen und Schächten

7.5.1 Der Einstieg in enge Räume, Behälter und Schächte bedarf der Erlaubnis des AG. Bei Arbeiten in engen Räumen, Behältern und Schächten sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen und schriftlich festzulegen.

Hierzu zählen u. a. Maßnahmen

- des Brandschutzes und der Personenrettung,
- des Explosionsschutzes,
- zum Schutz der Arbeitnehmer vor elektrischem Strom,

- zum Gesundheitsschutz u. a. beim Strahlen, Schweißen und bei der Oberflächenbehandlung (TRGS 507).

7.6 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Bei Hochbau-, Tiefbau-, Gerüstbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen oder Fördergeräten und bei der Annäherung von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln hat der AN die einzuhaltenen Abstände von unter Spannung stehenden Teilen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen abzuklären und den AG hierüber zu informieren.

7.7 Asbestarbeiten

Bei Asbestsanierungen und Instandhaltungsarbeiten hat der AN (nur Fachfirma mit behördlicher Zulassung) die Auflagen der Gefahrstoffverordnung sowie TRGS 519 zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anzeige bei den zuständigen Stellen, den Einsatz geeigneten Personals und Gerätes und die Stellung eines Sachkundigen vor Ort. Der AN hat dem AG die behördliche Zulassung zur Durchführung der Arbeiten vorzulegen.

7.8 Umgang mit Druckgasflaschen

Beim Umgang mit Druckgasflaschen hat der AN u. a. sicherzustellen, dass

- jede Druckgasflasche mit einer Druckmindereinheit einschließlich Manometer und Flammenrückschlagsicherung bei brennbaren Gasen ausgerüstet ist,

- die Schläuche in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nur für diesen Zweck verwendet werden,
- in Betrieb befindliche Druckgasflaschen nur senkrecht aufgestellt werden dürfen, Acetylenflaschen liegend, jedoch so angehoben, dass sich Druckmindereinheit und Ventil oberhalb des Flaschenfußes befinden,
- Druckgasflaschen beim Transport und bei der Lagerung mit Ventilkappen versehen und jederzeit gegen Umfallen gesichert sind, vor Beschädigungen geschützt und dem Zugriff Unbefugter entzogen sind.
Gelagerte und zur Gasentnahme angeschlossene Druckgasflaschen dürfen nicht ohne entsprechende Sicherungsmaßnahmen in bestimmten Bereichen, z. B. in Fluren, Treppenträumen, engen Höfen, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe sowie an Rettungswegen, aufgestellt werden.

7.9 Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und Baufahrzeuge

- 7.9.1 Dem AN ist es gestattet, eigene Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und Baufahrzeuge auf dem Betriebsgelände des AG zu benutzen, sofern das beauftragte Personal über die entsprechende Befähigung verfügt.
- 7.9.2 Das beauftragte Personal hat die Fahrerlaubnis mit Lichtbild/Beauftragung grundsätzlich bei sich zu führen.

7.9.3 Die Benutzung von Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Baufahrzeugen des AG durch Arbeitnehmer/-innen des AN ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter/-innen schriftlich beauftragt und entsprechend unterwiesen sind.

7.9.4 Fahrten von Mitarbeiter/-innen des AN auf dem Betriebsgelände des AG oder auf Teilen des Betriebsgeländes, welche der Allgemeinheit zugänglich sind (z. B. Firmenparkplatz als faktisch öffentliche Verkehrsfläche), dürfen nur gemäß den einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Insoweit findet die StVO auch auf dem Betriebsgrundstück des AG Anwendung, sofern betriebliche Regelungen keine strengeren Anforderungen stellen.

7.9.5 Die Mitarbeiter/-innen des AN sind verpflichtet, eigene Fahrzeuge, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und Baufahrzeuge gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

7.10 Leitern und Gerüste

7.10.1 Es dürfen nur Leitern und Gerüste benutzt und bereitgestellt werden, die den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

7.10.2 Gerüste müssen nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und ihn zu erhalten. Jedes Gerüst darf erst betreten werden, wenn es zuvor freigegeben wurde. Nicht freigegebene Gerüste sind durch auffällige Beschilderung zu kennzeichnen.

7.10.3 Der AN ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen seine Beschäftigten arbeiten, verantwortlich. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen zu überzeugen.

7.11 Betrieb von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

7.11.1 AG und AN haben dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend eingerichtet, errichtet, geändert und instand gehalten werden.

7.11.2 Der AN hat sicherzustellen, dass Personen, die elektrische Geräte bedienen, neben der fachlichen Qualifikation auch über die Gefahren beim Umgang mit elektrischem Strom unterwiesen sind. Dem AG ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

7.12 Krane

7.12.1 Krane dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und für das Kranpersonal die Befähigung und schriftliche Beauftragung gemäß DGUV-Vorschrift 52 vorliegt.

Personenbeförderung mit Kranen ist nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

7.12.2 Die vorgeschriebenen Kranprüfbücher sind vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7.13 Rohrleitungen, Behälter

Rohrleitungen und Behälter dürfen vom AN nur mit Erlaubnis des AG geöffnet oder in ihrer Lage verändert werden.

7.14 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG eingerichtet und betrieben werden. Der AN hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Betrieb selbst zu sorgen.

8 Einsatz von gefährlichen Stoffen

8.1 Untersagt ist die Verwendung von Stoffen, die wie folgt eingestuft sind: giftig, erbgutverändernd, krebserregend, fruchtschädigend, sensibilisierend, umweltgefährdend, leicht entzündlich, stark wassergefährdend und radioaktiv.

8.2 Es dürfen nur Gefahrstoffe auf das Betriebsgelände des AG gebracht und eingesetzt werden, die vom Fremdfirmenkoordinator des AG freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt über die Fremdfirmenlaufkarte.

8.3 Auf Gefahrstoffe, die bei der Erbringung der Leistung entstehen können, hat der AN schriftlich hinzuweisen.

8.4 Beim Umgang mit Gefahrstoffen und ihrer Lagerung hat der AN die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten.

8.5 Erforderliche Betriebsanweisungen sind vom AN zu erstellen und am Arbeitsplatz vorzuhalten.

9 Feuergefährliche Arbeiten

9.1 Feuergefährliche Arbeiten mit Brand- oder Explosionsgefahr sind z. B. folgende Arbeitsverfahren:

- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Auftau-, Schneid-, Schleif- und Trennarbeiten,
- Arbeiten mit offener Flamme,
- Heißklebearbeiten (z. B. mit Bitumenkocher und Brennern),
- in explosionsgefährlichen Bereichen: Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte sowie funkenerzeugender Werkzeuge,
- Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,
- Durchführung von Fußbodenklebearbeiten, sofern der Kleber brennbare Lösungsmittel enthält,
- Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösungsmitteln.

9.2 Für feuergefährliche Arbeiten gilt das interne Freigabeverfahren.

9.3 Vor Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten hat der AN die Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit dem Fremdfirmenkoordinator und bei Bedarf mit dem Brandschutzbeauftragten sowie dem Gefahrgutbeauftragten des AG festzulegen und im dazugehörigen **Freigabeschein für feuergefährliche Arbeiten** zu dokumentieren.

9.4 Bei Schweiß- und Schneidarbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Arbeitsstellen nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen.

10 Brand- und Blitzschutz

- 10.1 Es sind die jeweiligen betrieblichen Brand- und Schutzordnungen vom AG zur Verfügung zu stellen und zu beachten.
- 10.2 Ein wirksamer Blitzschutz ist während der Errichtung baulicher Anlagen zu gewährleisten, wenn in der Umgebung vorhandene Bauten nach Fertigstellung überragt werden. Die Forderung ist in der Regel erfüllt, wenn die in der VDE 0185 beschriebenen technischen Maßnahmen vorhanden sind und dem Beschäftigten ein entsprechend gesicherter Bereich zur Verfügung steht.

11 Werkverkehr

Auf allen Betriebsgeländen des AG sind die den Verkehr regelnden Zeichen und Hinweise sowie Verkehrs- und Parkplatzordnungen zu beachten.

- Alle Fahrzeuge, einschließlich dazugehöriger Geräte (z. B. Kranaufsatz), müssen in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand und den gesetzlichen Regelungen entsprechend geprüft sein.
- Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- Parkende Fahrzeuge dürfen den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Hydranten, und zu Probeentnahmeschächten nicht verstellen.
- Werden aus Gründen der Steuer- und/oder Versicherungsprämieinsparung Fahrzeuge z. B. auf Langzeitbaustellen vom AN abgemeldet, hat der AN die Pflicht, dem AG nachzuweisen, dass die erforderlichen sicherheitstechnischen Prüfungen nach den Bestimmungen der DGUV-Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ durchgeführt sind.

12 Verhalten in Notfällen

- 12.1 Jede Person, die einen Notfall (jeder Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren etc.) beobachtet, ist verpflichtet, entsprechend den betrieblichen Notfallplänen zu handeln.
- 12.2 In den betrieblichen Notfallplänen des Standorts sind die internen und externen Notrufnummern zusammengestellt. Dieser Plan wird vor Ort ausgehängt oder hängt aus.
- 12.3 Alle Notfälle sind auch dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator zu melden. An Unfallstellen darf nichts verändert werden, es sei denn, Maßnahmen zur Personenrettung erfordern dieses.
- 12.4 Die für ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

13 Verbote

13.1 Insbesondere sind untersagt:

- das Mitbringen oder Führen von Waffen,
- das Mitbringen von betriebsfremden Personen,
- das Mitbringen von Tieren,
- der Verkauf, die Verteilung und das Anschlagen von Broschüren, Zeitschriften, Flugblättern,
- jegliche Versammlungen oder politische Kundgebungen.

13.2 Fotografieren und Filmen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

13.3 Rauchverbote und eventuelle Verbote bezüglich des Einsatzes von Mobilfunkgeräten sind zu beachten.

13.4 Aus Sicherheitsgründen ist der Genuss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln untersagt. Der AG behält sich vor, Mitarbeiter/-innen des AN, die gegen dieses Verbot verstoßen, für die Dauer des Auftrages Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen in der Abwicklung des Auftrages, Ersatzmaßnahmen etc. hat der AN zu vertreten.

13.5 Die Benutzung baulicher Anlagen des AG zu Wohn- oder Übernachtungszwecken ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

14 Energieeffizienz

Von den Fremdfirmen, die wir beauftragen und beschäftigen, erwarten wir einen sparsamen Umgang mit Energie. Insbesondere der Verbrauch von Strom und Kraftstoffen kann durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden, die im Einflussbereich der Fremdfirmen liegen. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B.:

- Abstellen von Fahrzeugmotoren und Aggregaten bei Nichtbenutzung,
- Einsatz von energieeffizienten Maschinen,
- Planung von Abläufen auch unter Berücksichtigung energetischer Aspekte.

15 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der vorgenannten „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ bestimmt sich anhand des zugrunde liegenden Vertrags zwischen AG und AN, in welchem die Geltung dieser „Bestimmungen für Fremdfirmen“ geregelt wurde.

Impressum

Herausgeber: Hamburger Hafen
und Logistik AG

Konzeption und Realisierung:
HHLA Arbeitsschutzmanagement,
HHLA Unternehmenskommunikation

Redaktion: Norbert Smietanka

Kontakt: Tel. 040 3088-3272,

E-Mail: smietanka@hhla.de

Foto: Shutterstock ID 148428536

Design und Layout: HHLA
Unternehmenskommunikation

Lithografie und Druck: Albert Bauer
Companies GmbH & Co. KG